



Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Bauten und Technik
Stadtbaudirektion
Gruppe Behördliche Verfahren
und Vergabe
Ebendorferstraße 4, 3. Stock
1082 Wien
Tel.: (+43 1) 4000 82690
Fax: (+43 1) 4000 99-82690
E-Mail: bv@md-bd.wien.gv.at
www.wien.at/mdbd/

MD BD - 1516/2003

Wien, 21. Juni 2012

44. Arbeitsgespräch Koordinationsstelle Baubehörde –
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

AKTENVERMERK

über das am **Freitag, den 15. Juni 2012** geführte 44. Arbeitsgespräch.

Besprechungsteilnehmer:

siehe beiliegende Anwesenheitsliste (Anwesende im Folgenden ohne Titel)

WEDENIG begrüßt die BesprechungsteilnehmerInnen und erkundigt sich, ob es Einwände zum Aktenvermerk über das 43. Arbeitsgespräch gibt. Zum Aktenvermerk gibt es keine Einwände.

Folgende Punkte des letzten Aktenvermerkes werden hinsichtlich Aktualität noch einmal angesprochen:

ad Wissensmanagement

Im Projekt der MA 37, wonach die Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten eine elektronische Möglichkeit erhalten werden, sich in die Wissensdatenbank der MA 37 einzuloggen, werden zur Zeit von der Kammer die letzten Verhandlungen mit EDV-Fachfirmen geführt.

ad Aufgaben der/des Prüflingenieurin/s / § 127 BO

Nachdem das Projekt „Leistungsbild für PrüflingenieurInnen“ praktisch abgeschlossen ist, wird es nun öffentlichkeitswirksam publiziert. Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland ladet am 6. Juli 2012 zu einer Informationsveranstaltung über das neue „Leistungsbild Prüflingenieur gemäß Wiener Bauordnung“ ins Wiener Rathaus ein. Die Eröffnung der Veranstaltung wird Herr Stadtrat Dr. Ludwig vornehmen.

BAUER erklärt sich bereit, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie § 127 BO „Überprüfungen während der Bauführung“ aus Sicht der Praktiker modernisiert werden könnte.

ad erforderliche Inhalte von Einreichplänen

Der Kammervorstand hat für die vereinbarte Arbeitsgruppe „Anforderungen an Einreichpläne“ Herrn Architekt Dipl.-Ing. Geiswinkler, Herrn Architekt Dipl.-Ing. Christoph Mayrhofer, Herrn Architekt Dipl.-Ing. Schluder, Herrn Dipl.-Ing. Kern und Herrn Dipl.-Ing. Bauer nominiert. Von Seiten der Behörde werden Herr OStBR Dipl.-Ing. Schlossnickel und Herr SR Dipl.-Ing. Krenn in die Arbeitsgruppe delegiert.

ad „Notrauchfänge“

Von der Kammer wird aktuell ein Papier erarbeitet, mit welchem Nachteile bzw. unverhältnismäßige Kosten der Notrauchfänge dargestellt werden. Diese Zusammenstellung wird Herrn Stadtrat Dr. Michael Ludwig als zuständigen Ressortchef übergeben werden (es soll die gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von Notrauchfängen in bestimmten Fällen entfallen).

ad Statische Berechnung für Bauführungen

Es wird festgehalten, dass der gesetzliche (§ 63 Abs 1, lit h BO) Text „... aus statischen Belangen keine Gefährdung des Lebens der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums gegeben ist“ betreffend die „statische Geringfügigkeit des Bauvorhabens“ insofern geändert („abgeschwächt“) werden soll, als „keine“ Gefährdung praktisch nicht bestätigt werden kann. Die MA 64 wird ersucht und erklärt sich bereit, hier Vorschläge zu erarbeiten.

ad Planwechsel versus Neueinreichung

KRENN stellt fest, dass „... beabsichtigte Abweichungen von Bauplänen, die nach diesem Gesetz ausgeführt werden dürfen, wie Änderungen an bereits bestehenden Bauwerken zu behandeln sind“, § 73 Abs. 1 BO lässt demnach keinen Interpretationsspielraum zu. Bei mehreren Planwechseln in einem Projekt ist daher grundsätzlich immer auf dem letzten Planwechsel aufzubauen. Es ist jedoch nicht verpflichtend, einen Planwechsel der getrennt von weiteren Planwechselbewilligungen zu sehen ist (z.B. in einer anderen Stiege, in einem anderen Sock etc.) zu konsumieren.

Die planliche Darstellung in Planwechselbewilligungen soll jedenfalls so übersichtlich wie möglich erfolgen. Es wird beschlossen, dass sich die Arbeitsgruppe „Anforderungen an Einreichpläne“ auch mit den Planinhalten bzw. der Darstellung von Planwechseln befasst.

Neu eingebrachte Themen:

1. Galeriegeschoss

Lt. Weisung der MA 37 vom 3. November 2011 ist dann, wenn lt. Bebauungsplan „nur ein DG zulässig“ ist, die Errichtung eines Galeriegeschosses als Ergänzung der darunter liegenden Wohnung („innenliegender Balkon“) mit einer Fläche von max. 50 % der theoretisch möglichen 2. Ebene zulässig.

„Theoretisch möglich“ bedeutet hier, dass Flächen von „Terrasseneinschnitten“ sowie von Flächen unter bzw. im Bereich von „Gauben“ dazu zählen bzw. nicht von der „theoretisch möglichen“ abgezogen werden müssen.

2. Wendeltreppe als Haupteinschließung

Im Neubau:

Seit der Techniknovelle 2008 sind Haupttreppen in Gebäuden, die Barrierefrei zu gestalten sind nur mehr geradläufig zulässig. Wohnungsinterne Treppen dürfen auch gewandelt sein.

In der OIB-RL 4:2011 steht das nunmehr auch klar in Pkt. 2.2.7:

„Haupttreppen außerhalb von Wohnungen müssen geradläufig sein. Sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, können Haupttreppen auch eine gekrümmte Lauflinie aufweisen, die jedoch im Abstand von 20 cm vom inneren Rand der lichten Treppenlaufbreite einen Stufenaustritt von mindestens 15 cm, bei Wohnungstreppen von mindestens 12 cm einzuhalten haben.“

Die ÖNORM B 1600: 2012 fordert im Pkt. 5.3.1.1, dass Haupttreppen geradläufig sein müssen (Pkt. 3.2.4.1.1 der ÖNORM B 1600:2005). Für Wohnungstreppen sieht die Norm, ebenso wie die OIB-RL 4:2011, nunmehr auch Erleichterungen für anpassbare Wohnungen vor.

Im Bestand:

Wenn es sich um bauliche Änderungen (z.B. DG-Einbau) handelt, gibt es keine Anforderungen an die Barrierefreiheit. Es kann eine bestehende, gewandelte Haupttreppe bestehen bleiben (auch wenn sie schmaler ist als 1,2 m (lichte Breite zwischen den Handläufen). Führt im Bestand eine noch schmalere Dachbodentreppe ins nicht ausgebaute DG, so muss zumindest die breitere Haupttreppe ins DG weiter geführt werden.

Grundsätzlich sind auch auf Zubauten und Umbauten die Bauvorschriften (Anforderungen der BO und der OIB-RL4 und der ÖNORM B 1600 für Bauwerke, die barrierefrei zu gestalten sind) anzuwenden. Ausnahmen von den Bauvorschriften ermöglicht der § 68 BO für Wien in dem dort beschriebenen Umfang.

Auch beim DG-Zubau und Umbau ist es daher grundsätzlich möglich, die bestehende, gewandelte Haupttreppe bestehen zu lassen und ins neue DG zu führen, wenn § 68 Abs. 1 BO anwendbar ist.

3. Vollmachten - Planeinsicht

Berufsmäßige ParteienvertreterInnen (z.B. NotarInnen, RechtsanwältInnen, ZiviltechnikerInnen, ImmobilientreuhänderInnen, berufsmäßige Hausverwaltungen, BaumeisterInnen, Technische Büros) können sich gemäß § 10 AVG auf die ihnen erteilte Vollmacht berufen und müssen daher keine schriftliche Vollmacht vorlegen. Hierbei muss ausdrücklich erklärt werden, von wem sie bevollmächtigt sind. Diese berufsmäßigen ParteienvertreterInnen können ihrerseits wieder Vollmachten z.B. an Angestellte ausstellen. Dabei ist es ausreichend, wenn diese Personen eine schriftliche Vollmacht vorweisen, dass sie von dem/der bevollmächtigten, berufsmäßigen ParteienvertreterIn für einen bestimmten Fall bevollmächtigt sind bzw. diese bei der Behörde vertreten.

Dienen Planeinsichten von Nachbargrundstücken dem Verfassen von Einreichplänen, hat der Bauwerber bzw. dessen beauftragter PlanverfasserIn nach der BO für Wien das Recht, in die bei der Baubehörde aufliegenden Lagepläne und Baupläne der Nachbarliegenschaften insoweit Einsicht zu nehmen, als dies der planimetrischen Feststellung der Umriss der Nachbargebäude und der Darstellung des äußeren Ansehens dieser Gebäude dient (§ 47 Abs. 1 BO).

Um in Pläne von Nachbargebäuden zwecks Erstellung des Energieausweises eines bestehenden Gebäudes Einsicht nehmen zu können, bedarf es jedoch der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers.

CECH sagt zu, die MA 37 - interne Weisung „Planeinsicht“ vom Juni 2011 entsprechend zu ergänzen und zu präzisieren. Auch wird er - die gesetzlich klar geregelte - Angelegenheit nochmals an die GebietsgruppenleiterInnen zur entsprechenden Handhabung herantragen.

4. Nächstes Arbeitsgespräch

Das 45. Arbeitsgespräch findet am Freitag, den 12. Oktober 2012 um 9:00 Uhr in der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland statt.

(ACHTUNG: Es ergeht keine gesonderte Einladung)

Mit freundlichen Grüßen
Der Gruppenleiter:

e.h.

Dipl.-Ing. Peter Leithner
4000 82693

Dipl.-Ing. Hermann Wedenig
Senatsrat

Beilage

Ergeht an:

alle BesprechungsteilnehmerInnen

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

Frau Stadtbaudirektorin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Brigitte Jilka, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Hochbau, OSR Dipl.-Ing. Werner Schuster

Frau Leiterin der MD-BD, Gruppe Tiefbau, OSRin Dipl.-Ing.ⁱⁿ Susanne Lettner, MBA

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Planung, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Puchinger

Herrn Leiter der MD-BD, Gruppe Umwelttechnik, SR Mag. Dipl.-Ing. Dr. Franz Oberndorfer, MAS